Landkreis
Gießen

Richtlinie des Landkreises Gießen
über
Leistungen für Bildung und Teilhabe
nach dem Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 29. März 2011
(Stand: 23. Mai 2011)

Der Kreisausschuss des Landkreises Gießen,
vertreten durch

die Landrätin, Frau Anita Schneider,
und
den Ersten Kreisbeigeordneten, Herrn Dirk Oßwald,

- im Folgenden Landkreis Gießen genannt -

veröffentlicht hiermit folgende externe Richtlinie über die Ausgestaltung und Gewährung von:

Leistungen für Bildung und Teilhabe für Leistungsberechtigte im Sinne des Zweiten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB II) und des Zwölften Buchs Sozialgesetzbuch (SGB XII).

Präambel

Adressaten dieser Richtlinie sind externe und / oder gewerbliche Erbringer der in § 1 ausgewiesenen Bildungs- und Teilhabeleistungen. Unser Augenmerk gilt insbesondere der Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen mit dem Ziel, Stigmatisierung und Ausgrenzung der geförderten Kinder und Jugendlichen zu vermeiden.

§ 1
Gegenstand der Richtlinie

(1) Gegenstand der Richtlinie ist das Erbringen und Abrechnen von Leistungen für Bildung und Teilhabe durch bzw. mit den Leistungsanbietern. Im Einzelnen sind dies:

- Für Schülerinnen und Schüler eine schulische Angebote ergänzende angemessene Lernförderung, soweit diese geeignet und zusätzlich erforderlich ist, um die nach schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele zu erreichen (=> Nachhilfeunterricht zur Sicherstellung der Versetzung)
- Bei Schülerinnen und Schülern, die an einer in schulischer Verantwortung angebotenen gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung teilnehmen, die entstehenden Mehraufwendungen. Dies gilt bis zum 31.12.2013 auch für leistungsberechtigte Kinder in einer Tageseinrichtung nach § 22 SGB VIII.
- Für Leistungsberechtigte bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ein Bedarf von monatlich bis zu 10,- € für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft (Beiträge zu Vereinsmitgliedschaften, Musikunterricht, etc.)
- Der Personenkreis der Schülerinnen und Schüler berücksichtigt alle Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten.

Der jeweilige Leistungsanbieter ist bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen berechtigt, die erbrachten Leistungen gegenüber dem Landkreis Gießen (für Berechtigte, die Wohngeld, Kinderzuschlag oder Leistungen nach dem SGB XII beziehen) bzw. dem Jobcenter Gießen (für Berechtigte, die Leistungen nach dem SGB II beziehen) in Rechnung zu stellen, sofern er im Vorfeld eine Bestätigung über die Einhaltung dieser Richtlinien abgegeben hat.

(2) Der jeweilige Leistungsanbieter hat keinen Anspruch darauf, dass die Beauftragung oder „Vergabe" weiterer oder vergleichbarer Maßnahmen, die Gegenstände dieser Richtlinien sind oder die gleiche Rechtsgrundlage nach dem SGB II oder SGB XII hat, an andere Leistungsanbieter unterbleibt.

§ 2
Höhe der Vergütung

(1) Die Höhe der Vergütung des jeweiligen Anbieters richtet sich nach den jeweils nachgewiesenen bzw. zugesicherten Kosten. Für Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben (Mitgliedsbeiträge bzw. Beiträge und Kosten im Bereich Kultur / Sport / Spiel / Geselligkeit) wird eine monatliche Vergütung in Höhe von bis zu 10 € pro Monat für jeden einzelnen Leistungsberechtigten im Sinne des SGB II / SGB XII festgelegt.

(2) Die Vergütung kann im gegenseitigen Einvernehmen zwischen dem jeweiligen Leistungsträger (Kreis bzw. Jobcenter Gießen) und dem Leistungsanbieter angepasst werden.

§ 3
Abrechnung

(1) Der Landkreis Gießen als zuständiger kommunaler Träger nach dem SGB II und für das SGB XII und das Jobcenter Gießen als gemeinsame Einrichtung gem. § 44 b SGB II für die Ausführung der Aufgaben nach dem SGB II können die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets entweder als Gutscheinleistung (Kostenübernahmeerklärung) oder im Wege der Direktabrechnung bewirken. Ein Anspruch auf Geldleistungen besteht seitens der Leistungserbringer nur solange, wie bei den Leistungsempfängern der grundsätzliche Anspruch auf Leistungen nach den SGB II oder XII besteht.

(2) Überweisungen erfolgen grundsätzlich je nach Vereinbarung monatlich oder quartalsweise vom Landkreis Gießen bzw. dem Jobcenter Gießen an den Leistungsanbieter, solange das Leistungsverhältnis zwischen dem Erbringer und dem Berechtigten besteht.

(3) Ein Gutschein kann bis spätestens sechs Monate nach Ablauf der Gültigkeit beim Landkreis Gießen bzw. dem Jobcenter Gießen eingereicht und abgerechnet werden. Der Leistungsanbieter reicht den Gutschein im Original ein. Sofern lediglich ein Teilbetrag des im Gutschein ausgewiesenen Betrages geltend gemacht wird, hat der Leistungsanbieter dies auf dem Original des Gutscheins entsprechend zu vermerken; in diesem Fall reicht die Vorlage einer Ablichtung des Originals aus.

(4) Der Leistungsanbieter darf mit dem Leistungsberechtigten vereinbaren, dass terminlich festgelegte, aber noch nicht in Anspruch genommene Leistungen abgerechnet werden dürfen. In diesem Fall hat der Leistungsanbieter den Landkreis Gießen bzw. das Jobcenter Gießen jedoch im Rahmen der Abrechnung auf diesen Umstand hinzuweisen.

§ 4
Durchführung des Vertrages

(1) Der Leistungsanbieter verpflichtet sich, seine vertraglich geschuldeten Leistungen vertragsgerecht unter Anwendung größtmöglicher Sorgfalt innerhalb der vereinbarten Fristen zu erbringen. Der Leistungsanbieter hat bei der Durchführung dieses Vertrages die gesetzlichen Vorschriften zu beachten.

(2) Der Leistungsanbieter hat seine vertraglich geschuldeten Leistungen frei von Rechten Dritter zu erbringen. Der Leistungsanbieter stellt den Landkreis Gießen bzw. das Jobcenter Gießen von etwaigen Schadenersatzansprüchen Dritter jeder Art frei, sofern die Ansprüche auf ein schuldhaftes Verhalten des Leistungsanbieters im Zusammenhang mit der Beauftragung und Durchführung dieses Vertrages zurück zu führen sind.

§ 5
Zusammenarbeit dem Landkreis Gießen und mit dem Jobcenter Gießen

(1) Der Leistungsanbieter erteilt dem Landkreis Gießen bzw. dem Jobcenter Gießen die zur Information über den jeweiligen Kenntnisstand - auch einzelner Leistungsberechtigter – erbetenen Auskünfte ohne schuldhaftes Zögern.
(2) Der Leistungsanbieter verpflichtet sich, mit dem Landkreis Gießen bzw. dem Jobcenter Gießen zusammenzuarbeiten, insbesondere den jeweiligen Ansprechpartner unverzüglich über alle wesentlichen Vorgänge zu informieren und sämtliche in diesem Zusammenhang relevanten Unterlagen (Nachweise) unverzüglich an den Landkreis Gießen bzw. das Jobcenter Gießen zu übersenden. Die Mitwirkungspflicht des Leistungsanbieters umfasst ferner insbesondere die unaufgeforderte Information über

- wesentliche Änderungen der fachlichen Leistungserbringung,
- Tatsachen, die Aufschluss darüber geben können, ob und inwieweit Leistungen im Sinne des SGB II bzw. SGB XII zu Unrecht erbracht worden sind.

§ 6
Datenschutz

(1) Der Leistungsanbieter ist verpflichtet, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten.

(2) Der Leistungsanbieter verpflichtet sich, den Auftrag sowie sämtliche ihm hierdurch zur Kenntnis gelangten internen Angelegenheiten, Unterlagen und Informationen sowie sonstige Betriebs- und Geschäftsangelegenheiten des Landkreises Gießen bzw. des Jobcenters Gießen vertraulich zu behandeln.

(3) Ein gewerblicher Leistungsanbieter hat die Pflicht, die mit der Ausführung beauftragten Personen gemäß § 5 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) zu verpflichten, dies gilt auch für freie Mitarbeiter. Die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen ist vom gewerblichen Leistungsanbieter zu prüfen und zu kontrollieren. Andere Leistungsanbieter sind selbst zur Einhaltung der Regelungen des § 5 BDSG verpflichtet.

(4) Die Leistungsberechtigten sind von gewerblichen Leistungsanbietern darüber zu informieren, dass für die Gewährung von Leistungen notwendige Mitteilungen im erforderlichen Umfang an den Landkreis Gießen bzw. das Jobcenter Gießen weitergeleitet werden. Bei der Information der Leistungsberechtigten hat der gewerbliche Leistungsanbieter hinreichend deutlich zwischen verbindlichen Sozialdaten im Sinne der §§ 67ff, 78ff. SGB X sowie zwischen sonstigen persönlichen Daten des Leistungsberechtigten zu differenzieren. Sofern der gewerbliche Leistungsanbieter eine freiwillige Einverständniserklärung des Leistungsberechtigten über die Verarbeitung der persönlichen Daten vorlegt, ist der Leistungsberechtigte darüber zu informieren, dass sich diese Freiwilligkeit lediglich auf sonstige persönliche Daten bezieht und die Erhebung, Speicherung, Nutzung, Übermittlung und sonstige Verarbeitung der erforderlichen Sozialdaten hingegen nicht vom Einverständnis des Leistungsberechtigten abhängig ist.

(5) Der gewerbliche Leistungsanbieter hat geeignete Vorkehrungen zu treffen und steht dafür ein, dass Daten nach Abs. 1 oder solche Kenntnisse nach Abs. 2 Dritten weder zugänglich gemacht noch sonst wie bekannt werden können. Er, seine Mitarbeiter und etwaige Dritte haben ferner durch geeignete Maßnahmen und Vorkehrungen Vorsorge gegen unbefugte Systemzugriffe von außen zu treffen (technisch-organisatorische Maßnahmen gemäß § 9 BDSG).

(6) Der Landkreis Gießen bzw. das Jobcenter Gießen behalten sich ein Weisungsrecht hinsichtlich des Umgangs des gewerblichen Leistungsanbieters mit den geschützten Sozialdaten vor. Der gewerbliche Leistungsanbieter räumt dem Landkreis Gießen bzw. dem Jobcenter Gießen sowie Aufsichts- und Prüfbehörden des Landkreises Gießen oder des Jobcenters Gießen das Recht ein, Auskünfte bei ihm einzuholen, während der Betriebs- und Geschäftszeiten seine Grundstücke oder Geschäftsräume zu betreten und dort Besichtigungen und Prüfungen vorzunehmen und geschäftliche Unterlagen und Datenverarbeitungsprogramme einzusehen, soweit dies für die Überwachung des Datenschutzes erforderlich ist.

(7) Zuwiderhandlungen gegen § 6 Absatz 1 bis Absatz 6 berechtigen den Landkreis Gießen oder das Jobcenter Gießen zur außerordentlichen Kündigung der vertraglichen Beziehungen aus wichtigem Grund. Der gewerbliche Leistungsanbieter stellt den Landkreis Gießen bzw. das Jobcenter Gießen hinsichtlich vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Datenschutzverstöße von allen Ansprüchen Dritter frei.

§ 7
Einwilligungserklärung

(1) Der gewerbliche Leistungsanbieter willigt ein, dass Informationen über sein Angebot einschließlich der erforderlichen personenbezogenen Daten (z. B. Ansprechpartner, Anschrift, Sprech-/Öffnungszeiten) sowohl vom Landkreis Gießen als auch von dem Jobcenter Gießen erfasst und gemeinsam mit den Angeboten anderer gewerblicher Leistungsanbieter an Leistungsberechtigte weitergegeben werden dürfen. Die Weitergabe erfolgt zu dem Zweck, dem jeweiligen Leistungsberechtigten einen Überblick über das zur Verfügung stehende Angebot zu verschaffen. Die o. g. erforderlichen persönlichen Daten dürfen zugleich auf der Homepage des Landkreises Gießen bzw. auf der Homepage des Jobcenters Gießen veröffentlicht werden.

(2) Es ist dem gewerblichen Leistungsanbieter bekannt, dass die Erteilung dieser Einwilligung freiwillig ist und jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden kann.

§ 8
Schriftformerfordernis, Salvatorische Klausel, Schlussbestimmungen

(1) Alle Änderungen oder Ergänzungen im Verhältnis zwischen dem Landkreis Gießen bzw. dem Jobcenter Gießen und dem jeweiligen Leistungsanbieter bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer von den Parteien unterzeichneten schriftlichen Übereinkunft.

(2) Sind Anspruchsberechtigte nach anderen Leistungsgesetzen (=> Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz, Kinderzuschuss nach dem Bundeskindergeldgesetz) auch zur Inanspruchnahme der Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets berechtigt, so gelten diese Richtlinien entsprechend. Die Anspruchsberechtigung nach anderen Leistungsgesetzen ist durch Vorlage des entsprechenden Bewilligungsbescheids nachzuweisen.

(3) Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft und gilt unbefristet. Sollte eine Bestimmung dieser Richtlinie ungültig sein, so betrifft dies nicht die Richtlinie als Ganzes, sondern nur die betreffende Bestimmung. In einem solchen Fall ist die Richtlinie ihrem Sinn und Zweck entsprechend auszulegen, wobei maßgebend ist, was Landkreis Gießen und Jobcenter Gießen vereinbart hätten, wenn ihnen die Ungültigkeit einer Bestimmung bekannt gewesen wäre.

(Datum, Unterschrift)

Anita Schneider
Landrätin

Dirk Oßwald
Erster Kreisbeigeordneter